

GEMEINDERAT



WEISUNGEN
über den Einsatz der Wärmebildkamera
der Feuerwehr

2009

Weisungen über den Einsatz der Wärmebildkamera der Feuerwehr Heimberg

Gegenstand /

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Wärmebildkamera ist Eigentum der Einwohnergemeinde Heimberg und steht primär der Feuerwehr Heimberg bei ihren Einsätzen zur Verfügung.

² Der Einsatz für die bzw. in der Gemeinde Heimberg hat Priorität.

Zweck

Art. 2

Die Wärmebildkamera kann anderen Feuerwehrorganisationen oder Dritten gegen Gebühren vermietet werden.

Verwendung /

Art. 3

Einsatzradius

¹ Der Kommandant/die Kommandantin entscheidet über die Vermietung.

² Die Wärmebildkamera muss innert 10 Minuten auf einem Schadenplatz in der Gemeinde Heimberg verfügbar sein.

³ Jeder Einsatz der Wärmebildkamera wird von einem Offizier begleitet und ist schriftlich zu rapportieren (Einsatzjournal).

⁴ Diese/r Offizier/in ist verantwortlich für die Einhaltung von Abs. 2 hiervor und für die korrekte Bedienung der Wärmebildkamera.

Gebühren /

Art. 4

Rechnungsstellung

¹ Die Gebühren für die Vermietung sind in Art. 6 Gebührenordnung der Wehrdienste Heimberg 1996 wie folgt geregelt:

Fr. 100.00 Grundpauschale (bis 1 Stunde)

+ Fr. 50.00 pro Stunde (ab 2. Stunde)

+ Fr. 21.00 pro Stunde für die Offiziersbegleitung

² Das Feuerwehrsekretariat ist für die Rechnungsstellung anhand des Einsatzjournales zuständig.

Ausbildungs-
verantwortung

Art. 5

Der/die Chef/in Atemschutz oder seine/ihre Stellvertretung ist für die fachliche Ausbildung und regelmässige Schulung mit der Wärmebildkamera verantwortlich.

Wartung

Art. 6

Der/Die Materialwart/in ist für die fachgerechte Wartung sowie für die Einsatzbereitschaft der Wärmebildkamera inkl. Zubehör verantwortlich.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Weisung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. März 2009.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Niklaus Röthlisberger

Oliver Jaggi